

Vertrag

zwischen

der Stadt Wuppertal, Stadtbetrieb Weiterbildung, Auer Schulstr. 20, 42103 Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister, Dr. Hans Kremendahl,

- nachfolgend: Stadt -

und

der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS Nordrhein-Westfalen e. V., Mintropstr. 20, 40215 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend: Arbeitsgemeinschaft -

Präambel

Die Parteien schließen diesen Vertrag auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen dem DGB Kreis Wuppertal und der Stadt Wuppertal vom 30.03.77. Außerdem liegt diesem Vertrag der Gestellungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft und der Stadt vom 27.05.88 zugrunde. Weil ab 1995 die Geschäfte des Büros Wuppertal der Arbeitsgemeinschaft für das Gebiet Berg/Mark in Einnahmen und Ausgaben nicht mehr über den Haushalt der Stadt abgewickelt werden, schlossen die Parteien am 25.09./10.10.96 einen Fehlbedarfsfinanzierungsvertrag. Diesen Vertrag hat die Stadt zum 31.12.03 gekündigt. Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird die Fehlbedarfsfinanzierung fortgesetzt.

§ 1

1. Die Stadt gewährt der Arbeitsgemeinschaft zur Durchführung von Maßnahmen der politischen und sozialen Bildung in der Region Berg/Mark jährlich einen Fehlbedarfsfinanzierungszuschuss in Höhe von bis zu 40.900,00 Euro.

2. Die konkrete Höhe des Zuschusses berechnet sich nach den Einnahmen der Arbeitsgemeinschaft für die Region für ein Kalenderjahr aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, wirtschaftlicher Betätigung, Landeszuschüssen und sonstigen Mitteln Dritter sowie den Rücklagen. Dem werden die Ausgaben der Arbeitsgemeinschaft für die Region in einem Kalenderjahr gegenübergestellt. Der Arbeitsgemeinschaft ist es gestattet, in die Ausgabeseite aus eigenen Mitteln Rücklagen in Höhe von bis zu 25.500,00 Euro für Ausgaben der Folgejahre einzustellen. Zu den so gebildeten Rücklagen werden geleistete Anzahlungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für im Folgejahr stattfindende Veranstaltungen nicht gerechnet; solche Anzahlungen sind von den Einnahmen abzuziehen.

Durch den städtischen Zuschuss wird der nicht finanzierte Teil der Ausgaben bis zur Höhe von 40.900,00 Euro abgedeckt.

§ 2

1. Die Arbeitsgemeinschaft legt der Stadt bis zum 15.12. eines jeden Jahres den vom regional zuständigen Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für das folgende Kalenderjahr beschlossenen Haushaltsplan vor. Aus dem Haushaltsplan müssen in nachvollziehbarer Weise die geplanten Einnahmen und Ausgaben erkennbar sein.
2. Auf der Grundlage dieses Haushaltsplanes werden Abschlagszahlungen auf den in § 1 geregelten Zuschuss der Stadt in 4 gleichen Raten zu den nachfolgend aufgeführten Terminen eines jeden Kalenderjahres an die Arbeitsgemeinschaft gezahlt:

15.01. 15.04. 15.07. 15.10.

§ 3

1. Die Arbeitsgemeinschaft legt der Stadt jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres den Verwendungsnachweis vor. Die Stadt prüft den Verwendungsnachweis. Die Stadt hat das Recht, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, soweit dies zum Zwecke der Prüfung notwendig ist.

2. Auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises sind die nicht verbrauchten Zuschüsse der Stadt zurückzuerstatten. Die Stadt kann den zu erstattenden Betrag mit den nachfolgenden Abschlagszahlungen auf den Zuschuss verrechnen.

§ 4

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.04 in Kraft.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30.06. des dem Ablauf vorausgehenden Jahres gekündigt wird. Die erstmalige Kündigung ist zum 31.12.05 möglich.
3. Die Parteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Arbeitsgemeinschaft die städtischen Zuschussmittel nicht im Sinne ihrer Satzung verwendet oder
 - b) die Arbeitsgemeinschaft bzw. die Stadt in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder
 - c) die in der Präambel genannten Vereinbarungen gekündigt werden.

§ 5

1. Die nach Ziffer 6 der Kooperationsvereinbarung vom 30.03.77 für die Arbeitsgemeinschaft von der Volkshochschule durchzuführende Finanzabwicklung wird mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen.
2. Der Gestellungsvertrag vom 25.08.88 wird wie folgt geändert:

Außer dem in § 1 Abs. 1 des vorliegenden Vertrages festgelegten pauschalen Fehlbedarfsfinanzierungszuschuss werden keine weiteren Zuschüsse an die Arbeitsgemeinschaft gezahlt. Die Regelungen auf S. 2 des Gestellungsvertrages in Ziffer 4 bezüglich der Übernahme der Personalkosten und in Ziffer 5 bezüglich der Übernahme der Reisekosten entfallen demgemäß mit Inkrafttreten dieses Vertrages.

§ 6

1. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Der Gerichtsstand ist Wuppertal.

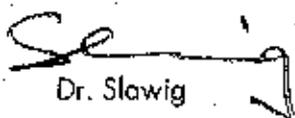
Wuppertal, den 26.08.2002

Für die Stadt Wuppertal

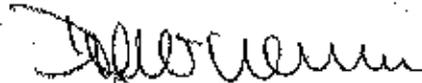
Für die Arbeitsgemeinschaft

Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e. V.

i.V.



Dr. Slawig
(Stadtdirektor)



Drevermann
(Beigeordnete)

